



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

GZ: 51 0102/1-V/1/03

Wien, 31. März 2003

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
das Bundeskanzleramt-Staatssekretär Franz Morak
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport,
Zentrale Personalkoordination
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
das Bundesministerium für Finanzen
das Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Alfred Finz
das Bundesministerium für Inneres
das Bundesministerium für Justiz
das Bundesministerium für Landesverteidigung
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen-
Staatssekretär Dr. Reinhart Waneck
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Rechnungshof
den Rechnungshof, Abt. I/9
die Volksanwaltschaft
die Statistik Österreich
die Finanzprokuratur
den Unabhängigen Finanzsenat
den Unabhängigen Verwaltungssenat im Burgenland
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Oberösterreich
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Salzburg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in der Steiermark
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol

den Unabhängigen Verwaltungssenat in Vorarlberg
den Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien
den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Burgenländischen Landesregierung
das Amt der Kärntner Landesregierung
das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
das Amt der Salzburger Landesregierung
das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
das Amt der Tiroler Landesregierung
das Amt der Vorarlberger Landesregierung
das Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
den Österr. Städtebund
den Österr. Gemeindebund
den Österr. Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Wirtschaftskammer Österreich
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
die Bundesarbeitskammer
den Österr. Landarbeiterkammertag
die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
die Vereinigung österr. Industrieller
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Österr. Notariatskammer
die Österr. Apothekerkammer
die Österr. Ärztekammer
den Österr. Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammer Wien
das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
die Österr. Rektorenkonferenz
den Verband der Akademikerinnen Österreichs
das Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
die Israelitische Kultusgemeinde Wien
den Österr. Gewerbeverein
den Handelsverband
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
das Österr. Normungsinstitut
den Datenschutzrat
den Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
die Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österr. ARGE für Rehabilitation
die ARGE Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht an der Karl-Franzens-Universität Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck

das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
die Bundes - Ingenieurkammer
das Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
die Rechtswissenschaftliche Fakultät-Johannes Kepler Universität Linz
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Bundes-Jugendvertretung
den Österr. Bundesjugendring
das Österr. Institut für Jugendforschung
das Österr. Institut für Familienforschung
die Geschäftsführung d. Familienpolitischen Beirates im
Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Abt. V/7
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit
und Generationen
die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates
den Österr. Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs
die Österreichischen Kinderfreunde
den Freiheitlichen Familienverband
das Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
die Lebenshilfe Österreich
das Diakonische Werk für Österreich
den Kriegsoffer- und Behindertenverband Österreich
die Österreichische Hochschülerschaft
den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,
Bundesrat und Europäischen Parlament
den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
den Klub der Freiheitlichen Partei Österreich
den Grünen Klub
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die CARITAS Österreich
das Österreichische Hilfswerk
die BPW-Austria Gesellschaft berufstätiger Frauen Österreich
das BM für Finanzen, Abteilung II/13
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/2
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/5
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/14
das Bundesministerium für Finanzen, Abt. VI/6
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Abt. VII/13
das Europ. Zentrum für Wohlfahrtspolitik - und Sozialforschung
das Institut für Ehe und Familie
die Aktion Leben Österreich
die Österreichische Plattform für Alleinerziehende
das Arbeitsmarktservice Österreich

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt unter Hinweis auf Art. I Abs. 1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, in der Anlage den Entwurf eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt, Erläuterungen und Textvergleich.

Eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf wolle dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen bis 25. April 2003 (einlangend) zugeleitet werden. Ist bis dahin keine Stellungnahme eingelangt, wird angenommen, dass gegen diesen Gesetzentwurf kein Einwand besteht.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die allfällige Stellungnahme dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (auch) per e-mail zuzuleiten, wobei gebeten wird, diese an heinz.wittmann@bmsg.gv.at zu übermitteln.

Es wird ersucht, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes von 1961, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates - dem auch 25 Ausfertigungen des Gesetzentwurfes übermittelt wurden - zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich wird gebeten, die Stellungnahmen nach Möglichkeit auch elektronisch an die Parlamentsdirektion (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
Dr. Naber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 39g lautet:

„§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 20 Millionen € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.“

2. § 39h lautet:

„§ 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2003 und 2004 je ein Betrag von 14 535 000 € zu zahlen.“

3. § 39m lautet:

„§ 39m. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen (*soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*) kann Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Ansuchen fördern.

(2) Förderungen können nur auf Grund von Richtlinien, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind, erfolgen.

(3) Zur Steigerung der Akzeptanz sowie zur Sicherstellung der kontinuierlichen Ausweitung können bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden.

(4) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Sinne von Abs. 1 sind unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen. Erforderlichenfalls kann der Bund zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals beitragen.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufwendungen nach Abs. 3 und Abs. 4 sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

4. Im § 41 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der lit. e durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

5. Nach § 50u wird folgender § 50v eingefügt:

„§ 50v. (1) Die §§ 39g, 39h und 39m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 41 Abs. 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 ist erstmals für den Monat Jänner 2004 anzuwenden.“

Vorblatt

Problem:

1. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (*soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*) muss sich zur Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich mangels nachgeordneter Behörden der Finanzverwaltung bedienen.
2. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Studienförderungsmaßnahmen ist nur bis zum Jahr 2003 vorgesehen.
3. Trotz eines hohen Einsatzes direkter finanzieller Unterstützungen sowie im internationalen Vergleich sehr weit entwickelter gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Karenzierungsmöglichkeiten, Teilzeitvarianten, Kündigungsschutz) ist die Vereinbarkeit von beruflichen und familialen Aufgaben bisher nicht ausreichend ermöglicht.
4. Lohnnebenkosten und Beschäftigungsquote älterer ArbeitnehmerInnen.

Ziel und Inhalt:

1. Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes durch die Finanzverwaltung sollen in den Jahren 2003 und 2004 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.
2. Für Studienförderungsmaßnahmen sollen auch im Jahr 2004 Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bereit gestellt werden.
3. Sicherung eines flächendeckenden Einsatzes von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kostentragung aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.
4. Umsetzung des Regierungsprogramms in Bezug auf die Anhebung der Beschäftigungsquote von älteren ArbeitnehmerInnen durch Senkung der Lohnnebenkosten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Verbesserte Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Hebung des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Durch die Senkung der Lohnnebenkosten infolge des Entfalles des Dienstgeberbeitrages bei älteren ArbeitnehmerInnen ist eine positive Beschäftigungswirkung in Bezug auf diese Personengruppe zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verwaltungskosten für die Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes durch die Finanzverwaltung sollen in den Jahren 2003 und 2004 aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen werden.

Für Studienförderungsmaßnahmen sollen auch im Jahr 2004 Mittel aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bereit gestellt werden.

Das Regierungsprogramm sieht vor, dass im Rahmen der Beschäftigungspolitik ein Bündel von Maßnahmen durchgeführt werden soll. In diesem Zusammenhang soll u.a. eine Senkung der Lohnnebenkosten zu mehr Beschäftigung beitragen. Dementsprechend soll der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für ältere ArbeitnehmerInnen entfallen.

Österreich hat in den letzten Jahren international vorbildliche Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen und in mehrjährigen Pilotprojekten dem Praxistest unterzogen. Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (*soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*) initiiert und fördert seit einigen Jahren verschiedene Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die nun ausgebaut und verstärkt werden sollen. Ein wichtiges Anliegen besteht darin, Müttern und Vätern, die sich mit familienbedingten beruflichen Unterbrechungen und damit verbundenen Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg konfrontiert sehen, mehr Wahlmöglichkeit zu bieten. Es sollen daher verstärkt Maßnahmen ausgebaut und abgesichert werden, die diesen Anliegen dienen. Durch die Aufnahme der Bestimmungen in das Familienlastenausgleichsgesetz ist die langfristige weitere Umsetzung dieser Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

1. In den Jahren 2003 und 2004 Mehrausgaben für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von jeweils 20 Millionen €
2. Im Jahr 2004 Mehrausgaben für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 14 535 000 €
3. Auf Grund der Erfahrungen der Einstiegsphase kann davon ausgegangen werden, dass sich pro Jahr etwa 40 - 50 Unternehmen für die Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen entscheiden. Dies bedeutet voraussichtliche Kosten in Höhe von etwa 220 000 € jährlich. Weitere Maßnahmen wie Bewusstseinsbildung werden sich voraussichtlich auf etwa 200 000 € jährlich belaufen.
4. Auf Grund des Entfalls von Dienstgeberbeiträgen werden Mindereinnahmen für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von rund 39 Millionen € erwartet.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 39g):

Die Vollziehung der Leistungen aus dem Familienlastenausgleich erfolgt durch die Finanzverwaltung. Inhaltlich zuständig ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen (*soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*). Wie in den Jahren 2001 und 2002 soll auch für die Jahre 2003 und 2004 eine Vergütungsverpflichtung festgelegt werden. Demnach soll aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein entsprechender Kostenersatz (Personal- und Sachaufwand einschließlich der Betreuung und Weiterentwicklung des automationsunterstützten Verfahrens) in Höhe von jeweils 20 Millionen € geleistet werden.

Zu Z 2 (§ 39h):

Auf Grund der Einführung von Studiengebühren wurden zur Vermeidung von Härtefällen Studienförderungsmaßnahmen verbreitert; dafür wurden bzw. werden für die Jahre 2002 und 2003 Mittel in

Höhe von jeweils 14 535 000 € bereit gestellt. Der gleiche Kostenersatz soll auch im Jahr 2004 geleistet werden.

Zu Z 3 (§ 39m):

Die schon derzeit durchgeführten Maßnahmen wie das Audit FAMILIE & BERUF und der Bundeswettbewerb „Frauen- und familienfreundlichster Betrieb“ sollen sichergestellt und weiter ausgebaut werden.

Die Schaffung der Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann einerseits durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, andererseits durch teilweise Abgeltung von Beratungs- und Begutachtungskosten, die Unternehmen durch die Inanspruchnahme von Fachpersonal entstehen, erfolgen.

Dazu soll der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen (*soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*) ermächtigt werden, Förderungen zu gewähren und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu setzen.

Zu Z 4 (§41 Abs. 4 lit. f):

Den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen haben alle Dienstgeber - mit Ausnahme in Fällen der Selbstträgerschaft - zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen. Der Beitrag des Dienstgebers beträgt 4,5 % von der Summe der Arbeitslöhne.

Arbeitslöhne von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollen von der Beitragsgrundlage zur Entrichtung des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ausgenommen werden. Diese Maßnahme soll ab dem Jahr 2004 wirksam werden.

Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) im Jahr 2002 bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 21 802 000 € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

§ 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2002 und 2003 je ein Betrag von 14 535 000 € zu zahlen.

§ 39m.

n e u

§ 41. (4) ...

a) bis e) ... ,

f) n e u

§ 39g. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist dem Bund (Bundesminister für Finanzen) in den Jahren 2003 und 2004 jeweils bis zum 1. Juli ein Pauschalbetrag von 20 Millionen € zu zahlen, der für den Verwaltungsaufwand bei Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Finanzverwaltung zu verwenden ist.

§ 39h. Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ist an den Bund für Zwecke der Gewährung von Förderungsmaßnahmen nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in den Jahren 2003 und 2004 je ein Betrag von 14 535 000 € zu zahlen.

§ 39m. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen (*soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz*) kann Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf Ansuchen fördern.

(2) Förderungen können nur auf Grund von Richtlinien, die im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen sind, erfolgen.

(3) Zur Steigerung der Akzeptanz sowie zur Sicherstellung der kontinuierlichen Ausweitung können bewusstseinsbildende Maßnahmen gesetzt werden.

(4) Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Sinne von Abs. 1 sind unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse durch geeignetes Fachpersonal durchzuführen. Erforderlichenfalls kann der Bund zur entsprechenden Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals beitragen.

(5) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Aufwendungen nach Abs. 3 und Abs. 4 sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 41. (4) ...

a) bis e) ... ,

f) Arbeitslöhne von Personen, die ab dem Kalendermonat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
------------------	------------------------

§ 50v.

ne u

§ 50v. (1) Die §§ 39g, 39h und 39m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 treten an dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 folgenden Tag in Kraft.

(2) § 41 Abs. 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2003 ist erstmals für den Monat Jänner 2004 anzuwenden“